UNTERNEHMERVERBAND
Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e.V.

B E I T R A G S O R D N U N G

beschlossen: durch die Mitgliederversammlung am 24.03.1992 I bestätigt: durch die Mitgliederversammlung am 29.03.1994
geändert: durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2006 I ergänzt: durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2010
geändert: durch die Mitgliederversammlung am 11.05.2017 I geändert: durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2020

1. Der Jahresbeitrag im Unternehmerverband besteht aus dem

   - **Grundbeitrag** und dem
   - **Promillebeitrag**

   Der **Grundbeitrag** in Höhe **von 300,00 Euro ab dem Jahr 2021** und **350,00 Euro ab dem Jahr 2022** ist am Jahresanfang nach erfolgter Rechnungslegung mit einer Zahlungsfrist von vier Wochen zu entrichten.

   Der **Promillebeitrag** (**1,0 Promille** der Jahresbruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres) wird nach Rückmeldung der Unternehmen bis zum 30.06. des laufenden Jahres fällig. Auf der Grundlage der Rückmeldung erfolgt die Rechnungslegung unter Einhaltung der Zahlungsfrist von vier Wochen.

2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr anteiligen Beitrag. Sie erhalten ihre Beitragsrechnung mit der Bestätigung der Aufnahme in den Verband.

3. Beitragsermäßigung kann Einzelmitgliedern auf begründeten Antrag durch das Präsidium gewährt werden. Es erfolgt nach 3 Jahren, spätestens nach 5 Jahren, eine Überprüfung der Gründe der gewährten Ermäßigung und gegebenenfalls eine Anpassung des Beitrages.

   Mitglieder, denen ein ermäßigter Beitrag gewährt wurde, zahlen auf Grund der Beitragsgerechtigkeit ebenfalls 50 Euro zusätzlich ab Jahr 2021 und weitere 50 Euro zusätzlich ab Jahr 2022 zum ermäßigt gewährten Beitrag.

4. Der Beitrag der Fördermitglieder wird mit der Geschäftsführung einzelvertraglich vereinbart.

5. Mitglieder, die ihre unternehmerische Aktivität auf Dauer einstellen und damit ihre Mitgliedschaft beenden, können zu einem Jahresbetrag von 100 Euro eine Fördermitgliedschaft begründen.

6. Die Beitragshöhe* steigt nach Ablauf von drei Jahren zum 01.01.des Folgejahres automatisch im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland im gleichen Zeitraum verändert.

   *Beispielrechnung: Steigerung von 2015 bis 2018 um 3,8% / Grundbeitrag: 300,00 Euro * 103,8% = 311,40 Euro (1.1.2019) – Diese Regelung findet erstmalig Anwendung nach Ablauf des Jahres 2025 auf Grundlage des dann amtlich ermittelten Index.

7. Die Beiträge werden aus verbandsorganisatorischen Gründen im Lastschriftverfahren entrichtet.

8. Die revidierte Beitragsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.